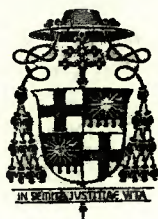


Freiburg im Breisgau, den 30. November 1973

Errichtung der Pfarrei St. Elisabeth in Singen. — Meßstipendien. — Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn. — Weltmissionstag der Kinder. — Krippenopfer. — Sonntagsfahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen. — Reisekostenvergütung. — Citatio per edictum. — Wohlfahrtsbriefmarken zu Weihnachten. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Priesterexerzitien. — Ernennung. — Verzicht. — Besetzung von Pfarreien. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 168



Errichtung der Pfarrei St. Elisabeth in Singen

Heute, am Fest der heiligen Elisabeth, erheben Wir die von Uns mit Urkunde vom 24. September 1963 errichtete Pfarrkuratie St. Elisabeth in Singen zur Pfarrei und teilen diese dem Landkapitel Hegau (Regiunkel „Nord“) zu.

Die der hl. Elisabeth geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Wir errichten hiermit die Pfarrpfünde St. Elisabeth und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neu errichteten Pfarrei St. Elisabeth ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den Hochw. Herrn Pfarrkuraten Franz Heinzmann.

Den nach § 21 des Baudikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds zu leistenden Baukanon setzen Wir auf DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., 19. November 1973

F. Lemmann

Erzbischof

Nr. 169

Ord. 5. 11. 73

Meßstipendien

Wir werden immer wieder von einzelnen ausländischen Bischöfen, Priestern und jetzt auch von der MISSIO in Aachen um Meßstipendien für Missionare gebeten, die davon ihren persönlichen Unterhalt bestreiten oder dringende kirchliche Aufgaben mitfinanzieren müssen.

Wir bitten daher erneut, Meßstipendien, die in den Pfarreien nicht persolviert werden können, mit entsprechender Unterrichtung und Aufforderung der Gläubigen anzunehmen und die Stipendien an die Erzb. Kollektur, Postscheckamt Karlsruhe 2379-755, einzusenden.

Wir danken Ihnen und den Gläubigen dafür.

Nr. 170

Ord. 22. 11. 73

Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn

Das Fest der Erscheinung des Herrn ist ein Tag der Mission. Gott offenbart sich der Heidenwelt. Was die Bibel aus Bethlehem berichtet, setzt die Kirche in aller Welt fort. Sie konfrontiert Menschen aller Rassen und Hautfarben mit dem Herrn und seiner frohmachenden Botschaft.

In Afrika geschieht das heute in erster Linie nicht durch Priester, sondern durch engagierte Laien. Sie werden traditionell Katechisten genannt.

Mit Hilfe deutscher Katholiken und durch Vermittlung von MISSIO konnten in den letzten 11 Jahren in Afrika 5 990 junge Leute als Katechisten ausgebildet werden. Die meisten von ihnen sind Familienväter, aber das „Gehalt“, das die Kirche ihnen zahlen kann, ist nicht familiengerecht. In der ghanaischen Diözese Wa zum Beispiel erhält ein verheirateter Katechist im Monat 25 bis 30 DM während ein Arbeiter 75 DM verdient.

Die Kollekte am Afrika-Tag soll dazu beitragen, den afrikanischen Katecheten monatlich eine angemessene Unterhaltsbeihilfe zu gewähren. Allein für die mit Hilfe von MISSIO ausgebildeten Katechisten in Afrika wären jährlich ca. 2 Millionen DM nötig. Die letzte Afrika-Kollekte hat 1,3 Millionen DM erbracht.

Nr. 171

Ord. 19. 11. 73

Weltmissionstag der Kinder

Zum Sonntag der Weltmission hat Papst Paul VI. auf die Päpstlichen Missionswerke hingewiesen, die im Dienste des Papstes und der Bischöfe den missio-

narischen Geist im ganzen Gottesvolk steigern sollen „von frühester Kindheit an“ (Ad gentes).

Das Päpstliche Missionswerk der Kinder müht sich um die Bildung des missionarischen Gewissens in der Kinderwelt. Am 26. Dezember, dem Weltmissionstag der Kinder, möge deshalb ein Kindergottesdienst missionarisch gestaltet werden mit Opfergang, d. h. Rückgabe der zu Beginn des Advents verteilten Faltkrippen. Der Ertrag dieser Kollekte dient u. a. der Hilfe für verwundete und verwaiste Kinder in Vietnam.

Der Mitgliederrückgang bewirkt ein Absinken der allgemeinen Missionsspenden der Kinder. Es wäre wünschenswert, wenn diese einzige Missionskollekte der Kinder im Jahr einen Ausgleich brächte.

Da einige Gemeinden keine festen Mitglieder führen, meist aus schulischen Gründen, ist es umso wichtiger, daß die Kollekte in allen Pfarreien durchgeführt und das Ergebnis bis spätestens 1. Februar unter dem Stichwort „Weltmissionstag“ überwiesen wird, und zwar unmittelbar an Erzb. Kollektur, PSK 2379-755 Karlsruhe.

Nr. 172

Ord. 19. 11. 73

Krippenopfer

In vielen Pfarreien war und ist es üblich, die Gaben, die in den Opferkasten an der Krippe gegeben werden, über das Päpstliche Missionswerk der Kinder der Mission zur Verfügung zu stellen.

Allen Pfarreien wurde ein kleiner farbiger Karton zugeschickt mit der Aufschrift: „Für verwundete und verwaiste Kinder in Vietnam“. Der Karton ist für die Krippe gedacht.

Wir empfehlen den Mitbrüdern herzlich, an das PMK und seine Aufgaben zu denken, die im nächsten Jahr besonders den Kindern in Vietnam gelten, und das Ergebnis in den Opferkästen an der Krippe unter dem Stichwort „Krippenopfer“ unmittelbar auf das Postscheckkonto Nr. 2379-755 Karlsruhe der Erzb. Kollektur zu überweisen.

Nr. 173

Ord. 22. 11. 73

Sonntagsfahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen

Wir geben nachstehend die soeben veröffentlichte Verordnung der Bundesregierung über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen vom 19. November 1973 bekannt. Zur Anwendung von § 2 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung weisen wir auf unser Schreiben an die Herren Dekane vom 19. November 1973 hin.

Verordnung

über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorfahrzeuge

Vom 19. November 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3, des § 2 Abs. 1, 2 und 4 sowie des § 17 Nr. 2 des Energiesicherungsgesetzes vom 9. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1585) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Am 25. November sowie am 2., 9. und 16. Dezember 1973 dürfen Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb und motorgetriebene Luftfahrzeuge in der Zeit von 3.00 bis 3.00 Uhr des jeweils folgenden Tages nicht benutzt werden.

§ 2

(1) § 1 ist nicht anzuwenden, wenn die dort genannten Fahrzeuge

1. im Dienst der Behörden und Dienststellen im Bereich der inneren Sicherheit sowie von den in ihrem Auftrag tätigen Personen, im Dienst der Bundeswehr, der Streitkräfte der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages, der auf Grund dieses Vertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, der Bundesbahn, der Bundespost oder des Zollgrenzdienstes verwendet werden,

2. im Zivilschutz einschließlich des Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes oder regelmäßig bei Unglücksfällen, zur Krankenförderung, von Ärzten im Einsatz oder im Pannenhilfs- und Abschleppdienst verwendet werden,

3. von Helfern der Organisationen und Einrichtungen, die Aufgaben im Sinne der Nummer 2 wahrnehmen, für Fahrten zu und von deren Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen verwendet werden,

4. als sonstige Dienstfahrzeuge des Bundes, der Länder und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder in deren Auftrag verwendet werden,

5. von Diplomaten (rote Ausweise), Mitgliedern der Handelsvertretungen (weiße Sonderausweise), Mitgliedern von internationalen Organisationen (dunkelrote Sonderausweise), Berufskonsularbeamten oder Mitgliedern der Militärmissionen für dienstliche Fahrten verwendet werden,

6. als öffentliche Verkehrsmittel verwendet werden,

7. zur Beförderung von Personen oder Gütern sowie zum Schleppen oder Bugsieren von Schiffen im Rahmen und für Zwecke eines Gewerbebetriebes oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden; das Sonntags-Fahrverbot des § 30 der Straßenverkehrsordnung und die hiervon erteilten Ausnahmen bleiben unberührt,

8. als Zug- und Arbeitsmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für betriebsbedingte Zwecke verwendet werden,

9. von Arbeitnehmern für Fahrten vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zum Arbeitsplatz und zurück sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit verwendet werden,

10. von Inhabern von Betrieben oder von freiberuflich Tätigen, die regelmäßig oder branchenüblich an Sonntagen tätig sind, vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts aus in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit verwendet werden,

11. von Schwerbeschädigten oder Schwerbehinderten, die wegen einer erheblichen Gehbehinderung auf die Benutzung ihres Kraftfahrzeuges angewiesen sind, verwendet werden,

12. bei Reisen auf dem direkten Wege in die DDR oder nach Berlin (Ost) für die Fahrt vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zur Übergangsstelle oder bei Reisen aus der DDR und Berlin (Ost) von einer Übergangsstelle zum Ort des gewöhnlichen Aufenthalts verwendet werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 5 und 7 bis 12 hat der Führer oder ein anderer Benutzer des Fahrzeuges Polizeibeamten oder zuständigen Personen glaubhaft zu machen, daß die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9 sind die Voraussetzungen durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers glaubhaft zu machen, aus der sich Name und Anschrift des Arbeitnehmers sowie Ort, Zeit und Art der von ihm ausgeübten Tätigkeit ergeben. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 10 sind von dem Inhaber eines Betriebes die Voraussetzungen durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer oder der zuständigen Verwaltungsbehörde, von dem freiberuflich Tätigen durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen berufsständischen Organisation glaubhaft zu machen.

§ 3

(1) Die Führer von Personenkraftwagen sowie von anderen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t dürfen auch unter günstigsten Umständen

a) auf Autobahnen (Zeichen 330) nicht schneller als 100 km/h

b) auf anderen Straßen nicht schneller als 80 km/h fahren.

(2) Sind durch Zeichen 274 höhere Geschwindigkeiten als nach Absatz 1 zugelassen oder werden solche durch Zeichen 380 empfohlen, so gelten diese Verkehrszeichen für die Dauer dieser Verordnung nicht. Gelten nach der Straßenverkehrsordnung oder nach deren Zeichen niedrigere Höchstgeschwindigkeiten (Zeichen 274) oder Richtgeschwindigkei-

ten (Zeichen 380) als nach Absatz 1, so sind diese zu beachten.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung unberührt und gelten entsprechend. Die in Absatz 1 und 2 genannten Zeichen sind die der Straßenverkehrsordnung.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ein dort bezeichnetes Fahrzeug verwendet,

2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine der Glaubhaftmachung dienende Erklärung nicht abgibt, oder entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 eine Bescheinigung auf Verlangen nicht vorlegt,

3. entgegen § 3 Abs. 1 eine dort festgesetzte Höchstgeschwindigkeit überschreitet, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 14 des Energiesicherungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

§ 5

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 4 sind,

1. soweit Zuwiderhandlungen nach § 4 Nr. 1 und 2 bei der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs vom Bundesgrenzschutz oder der Zollverwaltung festgestellt werden, die Grenzschutzämter,

2. im übrigen die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes gilt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Energiesicherungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 24. November 1973 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 6 Monaten außer Kraft.

Bonn, den 19. November 1973

Der Bundeskanzler

Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft

Friderichs

Nr. 174

Ord. 15. 11. 73

Reisekostenvergütung

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß durch die im Amtsblatt 1973 Seite 325 veröffentlichte Regelung lediglich die Höhe der Vergütung zu den dort genannten Zeitpunkten den neuen staatlichen Regelungen angepaßt worden ist. Die übrigen bislang geltenden Vorschriften über Dienstreisekosten bleiben jedoch nach wie vor in Kraft.

Nr. 175

Off. 20. 11. 73

Citatio per edictum

Causa nullitatis matrimonii Friburgensis
II^{ae} instantiae Tutsch—Pauli.

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Hildegardis natae PAULI divortiatæ TUTSCH hac in causa conventæ, quæ olim in Germania orientali habitans deinde in partes Germaniæ occidentales transmigravit, per hoc edictum eandem peremptorie citamus aut ad comparendum sive per se sive per procuratorem legitime constitutum usque ad diem 15 mensis decembris anni 1973 in Sede Officialatus nostri (Freiburg i. Br., Herrenstr. 35) aut ad annuntiandum saltem eodem tempore huic Tribunali locum suæ commorationis actualis, ut certior fieri possit de sententia in hoc processu iam prolata et de eo, quod ulterius in causa sit faciendum.

Nisi tempore designato compareat neque litteras huiusmodi transmittat, exemplar sententiæ in prima instantia prolatae necnon decretum in secunda instantia proferendum in archivis huius Officialatus reponentur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles, quicumque notitiam habentes de loco commorationis prædictæ dominae, curare rogantur, ut de hac citatione edictali ipsa moneatur.

Prof. Dr. Udalricus MOSIEK, Officialis
Elisabeth GOSSNER, Notaria

Wohlfahrtsbriefmarken zu Weihnachten

In diesem Monat sind neue Wohlfahrtsbriefmarken herausgegeben worden. Sie sind mit Weihnachtsmotiven gestaltet. Der Verkauf dieser Marken ist für karitative Anstalten eine Form der Selbstfinanzierung, da der Wohlfahrtszuschlag der kirchlichen Liebestätigkeit zugute kommt, wenn die Wohlfahrtsmarken über die Caritassekretariate bezogen werden.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Das Pfarrhaus in Oberbalbach wird einem Ruhestandsgeistlichen als Wohnung angeboten.

Interessenten werden gebeten, sich umgehend an das Kath. Pfarramt 6971 Unterbalbach zu wenden.

Priesterexerzitien

Beuron

21. 1. — 26. 1. 74 Zen-Kurse für Priester

19. 8. — 24. 8. 74 Zen-Kurse für Priester

Anmeldung: Christliche Zen-Zentrum Sonnenhaus,
7207 Beuron, Tel. 07466/209

Ernennung

Seine Heiligkeit Papst Paul VI. hat mit Urkunde vom 30. Mai 1973 zum Päpstlichen Ehrenprälaten Msgr. G. R. Dr. Alois Stiefvater ernannt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht

des Pfarrers Max Diewald auf die Pfarrei Herz-Jesu Heiligenzell mit Wirkung vom 5. Dezember 1973 angenommen.

Besetzung von Pfarreien

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat

dem Pfarrverweser Roland Hofmann in Graben-Neudorf St. Wendelin diese Pfarrei, Dekanat Philippsburg,

dem Pfarrverweser Bernhard Kleiser in Bretten-Neibsheim, St. Mauritius diese Pfarrei, Dekanat Bretten,

dem Pfarrkurat Hans Rheinfelder in Eisenbach/Hochschw. die Pfarrei Neulußheim, Dekanat Schwetzingen,

dem Vikar Bernhard Weber in Sigmaringen St. Johannes die Pfarrei St. Josef Achern (Önsbach), Dekanat Achern,

mit Urkunden vom 16. November 1973 verliehen.

Versetzungen

1. Dez.: Haag P. Ernst PA, Haigerloch, als Pfarrkurat nach Hechingen-Schlatt St. Dionysius
5. Dez.: Keller Berno, Vikar in Brühl/Baden, als Pfarrverweser nach Sigmaringen St. Johannes

Im Herrn sind verschieden

16. Nov.: Hermann P. Theo SAC., Bruchsal † in Bruchsal
19. Nov.: Ainsler Albert, res. Pfarrer von Überlingen a. R., † in Radolfzell

Erzbischöfliches Ordinariat

Herausgegeben von dem Erzbischöflichen Ordinariat, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35 / Fernruf 31270

Druck und Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, Freiburg i. Br., Tennenbacher Straße 9

Bezugspreis vierteljährlich 6,— DM, halbjährlich 12,— DM, jährlich 24,— DM einschl. Postzustellgebühr.